

## **Spenden- und Sponsoringrichtlinie der Bundesstiftung Bauakademie**

Stand: 17.09.2024

### **Präambel**

Die Bauakademie Bundesstiftung (BSBA) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Die BSBA ist eine gemeinnützige Institution. Zweck der BSBA ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur auf den Gebieten des Bauwesens (Architektur- und Ingenieurwesen, Handwerk und Bauwirtschaft), der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur. Die BSBA beschäftigt sich mit allen Fragen rund um das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden und Siedlungsprojekten im 21. Jahrhundert. Ihr Ziel ist es, den übergreifenden Austausch zwischen allen Disziplinen des Bauens zu fördern und die Öffentlichkeit intensiv in diesen Austausch einzubeziehen. Handwerk, Bauindustrie, Baustoffwirtschaft, Architektur- und Ingenieurwesen sowie Stadt- und Siedlungsentwicklung sollen in der Bauakademie zusammentreffen und gemeinsam neue Ansätze für ein menschenfreundliches, ökologisch nachhaltiges, ökonomisch sinnvolles und ästhetisch überzeugendes Bauen entwickeln. Die BSBA hat die Aufgabe, die dringend notwendigen Transformationsprozesse in der gesamten Wertschöpfungskette des Planens und Bauens zu initiieren, zu moderieren und zu unterstützen.

Die BSBA ist ein institutioneller Zuwendungsempfänger des Bundes der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gefördert wird. Neben dem jährlichen Zuschuss ist die BSBA gemäß der Stiftungssatzung gefordert, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch eigene Einnahmen aufzubringen sowie Zuwendungen und Spenden Dritter zu akquirieren. Im Rahmen der Beschaffung von Stiftungsmitteln werden Einnahmen aus Spenden und Sponsoring für die BSBA immer wichtiger.

### **1. Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Zuwendung von Zuwendungen und Leistungen durch Private an die BSBA zur Förderung von Tätigkeiten der BSBA im Sinne ihres Stiftungszwecks sowie im Rahmen ihrer Eigendarstellung. Spenden und Sponsoring erfolgen somit in den Bereichen, in denen die BSBA wirkt, wie Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur sowie auf den Gebieten des Bauwesens, der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur.
- (2) Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie in der BSBA bilden sinngemäß die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 und die sie ergänzenden „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ vom 7. Juli 2003.
- (3) Diese Richtlinie ist von allen Stiftungsorganen und -gremien, allen Beschäftigten der BSBA sowie den von der BSBA im Zusammenhang mit dem Einwerben von Spenden und Sponsoring betrauten Dritten zu beachten.
- (4) Rechte Dritter werden durch diese Richtlinie sowie etwaige Ausführungsvorschriften nicht begründet.

### **2. Begrifflichkeiten**

- (1) Private im Sinne dieser Richtlinie können Förderer im In- und Ausland sein, insbesondere natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, nicht jedoch juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. sonstige öffentliche Stellen und Einrichtungen.

- (2) Von dieser Richtlinie erfasst sind sämtliche Zuwendungen bzw. Leistungen unabhängig von ihrer steuerlichen Abziehbarkeit, insbesondere Geld- und Sachzuwendungen sowie Nutzungen und Leistungen, einschließlich der Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Zustiftungen), verbrauchbare Zuwendungen zur Stärkung des Stiftungsvermögens und Zuwendungen von Todes wegen.
- (3) Eine Spende ist eine unentgeltliche und freiwillige Zuwendung zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken. Der Zuwendungsgeber kann Vorgaben zur Verwendung machen, beispielsweise für welchen von mehreren steuerbegünstigten Zwecken oder welches konkrete Projekt seine Spende verwendet werden soll (zweckgebundene Spende). Zuwendungen Dritter dürfen jedoch nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.
- (4) Unter Sponsoring versteht man die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der von Unternehmen regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen in der Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.<sup>1</sup> Auf die konkrete Bezeichnung „Sponsoring“ kommt es indes nicht an.

### **3. Zweck der Spenden- und Sponsoringrichtlinie**

Zweck der Spenden- und Sponsoringrichtlinie ist es, Anforderungen für die BSBA zu definieren, um Fördermittel privater Dritter rechtlich sicher einwerben, annehmen und einsetzen zu können und den Sorgfaltspflichten nachkommen zu können.

### **4. Grundsätze**

Das Einwerben, die Annahme und der Einsatz von Spenden und Sponsoring in der BSBA sind unter Beachtung und Einhaltung folgender Grundsätze möglich:

- Die Integrität und Neutralität der BSBA wird gewahrt und jede fremde Einflussnahme bzw. der Anschein der Beeinflussung vermieden.
- Über das Einwerben und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.
- Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) festgelegten Kriterien sind zu beachten.
- Vor der Entscheidung über die Annahme und den Einsatz von Spenden und Sponsoringleistungen erfolgt die Prüfung des jeweiligen Spenders oder Sponsors.
- Die Annahme und der Einsatz von Einnahmen aus Spenden und Sponsoring erfolgt im Übrigen unter Beachtung und Anwendung einschlägiger Regelungen und Gesetze.

### **5. Prüfung und Entscheidung**

- (1) Es ist ein\*e Verantwortliche\*r für Spenden und Sponsoring in der BSBA festzulegen.
- (2) Über die Annahme und den Einsatz von Spenden und Sponsoringleistungen entscheidet der Vorstand der BSBA. Die Annahme von Zuwendungen und Leistungen im Sinne dieser Richtlinie, die im Einzelfall einen

---

<sup>1</sup> Nr. 8 AEAO zu § 64 AO (Anwendungserlass zur AO v. 31. 1. 2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 28. 6. 2024).

Gegenstandswert von 100.000 Euro überschreiten bzw. in einem Vertrag mit über 5 Jahren hinausgehender Vertragsdauer vereinbart werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

- (3) Jeder Einzelfall ab einem Wert von 5.000 Euro ist anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu entscheiden. Hierbei muss die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren gewahrt werden.

Für die Prüfung und die Entscheidung sind folgende Kriterien maßgebend:

- Aktivitäten oder Geschäftspraktiken und -grundsätze, Übereinstimmung der Werte und Ziele,
  - Finanzielle Leistungsfähigkeit,
  - wertschätzendes Miteinander und Bekenntnis zu einer diversen und inklusiven Gesellschaft,
  - Kunden- und Medienprofile,
  - sorgsamer und verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens sowie
  - Einhaltung von ESG-Standards.
- (4) Spenden und Sponsoring sind nicht anzunehmen bzw. einzugehen, wenn Spender und Sponsoren auf einer Sanktionsliste stehen und/oder sie in einem Land sitzen, gegen welches Deutschland oder die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und/oder sie in Wirtschaftszweigen tätig sind, die von Sanktionen betroffen sind.
- (5) Die Entscheidung muss objektiv und neutral erfolgen sowie sachgerecht und nachvollziehbar sein.

## **6. Dokumentations- und Berichtspflichten**

- (1) Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder das Eingehen eines Sponsorings ist schriftlich zu dokumentieren. Im Rahmen eines Sponsorings ist zu dokumentieren, welche Maßnahme gefördert wird, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die BSBA eingeht.
- (2) Die BSBA verpflichtet sich zu Transparenz über die Herkunft und Verwendung der Einnahmen aus Spenden und Sponsoring nach Maßgabe der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ vom 7. Juli 2003 sowie die Ausführungshinweise vom 7. Januar 2015 sowie nach stiftungs- bzw. steuerrechtlichen Anforderungen.
- (3) Über den Stand der Einnahmen aus Spenden und Sponsoring und deren Verwendung berichtet der Vorstand an den Stiftungsrat und an die öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber regelmäßig.

## **7. Mittelverwendung**

- (1) Die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung erfolgt, wenn es sich um eine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke handelt und soweit die Voraussetzungen für eine Zuwendungsbestätigung vorliegen.
- (2) Die Einnahmen aus Spenden und Sponsoring müssen ausschließlich und unmittelbar für die angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Soweit zulässig, können Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Annahme einer Sachspende ist nur zulässig, wenn entsprechender Bedarf besteht.
- (4) Die Leistung und Gegenleistung der Sponsoringmaßnahme sind in einer Sponsoringvereinbarung zu vereinbaren.

## **8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.